

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 10. Januar 2014

67. Jahrgang - Nr. 2

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes der Lauter zur Itz und des Sulzbaches im Stadtgebiet Coburg

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 04.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst

### Landratsamt Coburg

Öffentliche Bekanntmachung des Erwerbs einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeitragsberechtigten von Elsa

Amtliche Bekanntmachung Fischereirecht

## Stadt Coburg

### Amtliche Bekanntmachung

**zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes der Lauter zur Itz und des Sulzbaches im Stadtgebiet Coburg**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Lauter zur Itz und den Sulzbach im Stadtgebiet Coburg (Fluss-km 0,00 bis 4,94) wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte (M = 1 : 25.000) blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 können bei der Stadt Coburg, im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiete dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt:

1. Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (BauGB),
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Darüber hinaus sind oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen ab Gefährdungsstufe B der Anlagenverordnung (VAwS) vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch Sachverständige überprüfen zu lassen (§19 Abs. 1 Satz 2 VAwS). Das betrifft beispielsweise Heizöltanks mit einem Volumen von mehr als 1.000 Liter. Bestehende Anlagen sind innerhalb von zwei Jahren einmalig überprüfen zu lassen (§ 19 Abs. 1 Satz 3 VAwS).

Die Stadt Coburg kann abweichend von der / den oben genannten

- Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.
- Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB zugelassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben
  1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
  2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  4. hochwasserangepasst ausgeführt wird
 oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- Nrn. 3 – 9 Maßnahmen zulassen, wenn
  1. Belange des Wohl der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
  2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind
 die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Stadt Coburg über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Stadt Coburg höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse

[http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm)

im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Coburg, 13.12.2013  
Stadt Coburg  
Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

**Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 04.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:**

- Gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG wird die Widmung der Verkehrsflächen im Baugebiet „Am Hasenstein“ – II. BA für die nachfolgend aufgeführten Teilstücke
  - ab Ortsstraße Lehengasse in südlicher Richtung über Fl.-Nr. 397 Gmkg. Creidlitz bis zum Anschluss an die bestehende Ortsstraße Am Hasenstein (Fl.-Nr. 391/10 Gmkg. Creidlitz) auf einer Länge von ca. 228 m,
  - der Verkehrsfläche ab Fl.-Nr. 397 Gmkg. Creidlitz zwischen Fl.-Nrn. 397/14 und 397/17 Gmkg. Creidlitz über eine Teilfläche der Fl.-Nr. 397/12 Gmkg. Creidlitz in westlicher Richtung – auf einer Länge von ca. 85 m, Endpunkte: nördlicher Stich bei Fl.-Nr. 399/4 Gmkg. Creidlitz, beim Platz bei Fl.-Nr. 397/16 Gmkg. Creidlitz sowie am beschränkt öffentlichen Weg (Südost-Ecke Fl.-Nr. 397/16 Gmkg. Creidlitz)
  - des Verbindungsstücks zur Ortsstraße Am Hasenstein (Fl.-Nr. 399/5 Gmkg. Creidlitz) über eine Teilfläche Fl.-Nr. 397/12 Gmkg. Creidlitz auf einer Länge von ca. 10 m zur Ortsstraße „**Am Hasenstein**“ und
  - die Verlängerung der Verkehrsfläche über Teilflächen Fl.-Nrn. 399/3 und 397/23 Gmkg. Creidlitz ab Fl.-Nr. 399/3 Gmkg. Creidlitz über eine Länge von ca. 6 m – Endpunkt östlich der Nordwest-Ecke Fl.-Nr. 399/58 Gmkg. Creidlitz zur Ortsstraße „**Lehengasse**“ beschlossen.
- Gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG wird die Widmung des im Baugebiet „Am Hasenstein“ – II. BA erstellten Geh- und Radweges über eine Teilfläche Fl.-Nr. 397/12 Gmkg. Creidlitz zum beschränkt-öffentlichen Weg „**Geh- und Radweg Am Hasenstein**“ beschlossen. Anfangspunkt des Weges mit einer Gesamtlänge von ca. 25 m ist die Südost-Ecke Fl.-Nr. 397/16 Gmkg. Creidlitz, Endpunkt ist die Südwest-Ecke Fl.-Nr. 397/16 Gmkg. Creidlitz.

Die Widmung wird auf die Nutzung für „**Fußgänger und Radfahrer**“ beschränkt.

Die Verfügungen werden zum 30.12.2013 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, 13.12.2013  
Stadt Coburg  
Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister

## Landratsamt Coburg

### Öffentliche Bekanntmachung des Erwerbs einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa erwirbt von der Stadt Bad Rodach folgende Grundstücksfläche der Gemarkung Elsa:

Flur - Nr. 419/2: 65 qm

Gegen den Erwerb der Grundstücksfläche, der erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes

vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt an Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zimmer Nr. E 46, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt vom 10.01.2014.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, 07.01.2014  
Landratsamt Coburg  
Lohmann

## Amtliche Bekanntmachung

### Ausweisung eines Fischschonbezirks in der Itz (Itz I) im Bereich der Gemeinde Dörfles-Esbach und der Stadt Rödental, Landkreis Coburg

Das Landratsamt Coburg beabsichtigt, die Teilstrecke der Itz ab dem Ablauf des Tosbeckens am Froschgrundsee in der Gemarkung Schönstädt der Stadt Rödental bis zur nordöstlichen Stadtgrenze von Coburg, Stadtteil Cortendorf, an der Flur-Nr. 1270/4 der Gemarkung Dörfles b. Coburg der Gemeinde Dörfles-Esbach als Fischschonbezirk gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) auszuweisen.

Der Fischschonbezirk erstreckt sich über die Gemarkungen Schönstädt, Fischbach, Mittelberg, Waltersdorf, Lauterburg, Oberwohlsbach, Unterwohlsbach, Oeslau und Waldsachsen der Stadt Rödental, sowie die Gemarkung Dörfles b. Coburg der Gemeinde Dörfles-Esbach.

Der geplante Fischschonbezirk hat eine Länge von **ca. 14.400 m**.

### Ausweisung eines Fischschonbezirks in der Itz (Itz III) im Bereich der Gemeinde Niederfüllbach, Untersiemau und Großheirath, Landkreis Coburg

Das Landratsamt Coburg beabsichtigt, die Teilstrecke der Itz ab der südlichen Stadtgrenze von Coburg, Flur-Nr. 803 der Gemarkung Ahorn der Gemeinde Ahorn bis zur Brücke der Gemeindeverbindungsstraße Großheirath – Buchenrod, Gemarkung Großheirath der Gemeinde Großheirath als Fischschonbezirk gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) auszuweisen.

Der Fischschonbezirk erstreckt sich über die Gemarkung Ahorn der Gemeinde Ahorn, die Gemarkung Niederfüllbach der Gemeinde Niederfüllbach, die Gemarkungen Meschenbach, Stöppach, Untersiemau und Scherneck der Gemeinde Untersiemau, sowie die Gemarkung Großheirath der Gemeinde Großheirath.

Der geplante Fischschonbezirk hat eine Länge von **ca. 10.700 m**.

### Ausweisung eines Fischschonbezirks in der Itz (Itz IV) im Bereich der Gemeinde Großheirath und Itzgrund, Landkreis Coburg

Das Landratsamt Coburg beabsichtigt, die Teilstrecke der Itz ab der Straßenbrücke der Gemeindeverbindungsstraße Großheirath – Buchenrod, Gemarkung Großheirath der Gemeinde Großheirath bis zur Flur-Nr. 1692/3 der Gemarkung Schottenstein der Gemeinde Itzgrund als Fischschonbezirk gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) auszuweisen.

Der Fischschonbezirk erstreckt sich über die Gemarkungen Buchenrod, Großheirath und Rossach der Gemeinde Großheirath sowie die Gemarkungen Schottenstein, Gleußen und Kaltenbrunn der Gemeinde Itzgrund.

Der geplante Fischschonbezirk hat eine Länge von **ca. 11.000 m**.

Für die oben aufgeführten Vorhaben ist durch das Landratsamt Coburg ein Anhörungsverfahren entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) über das Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

1. Der Erörterungstermin beginnt am **22.01.2014 um 14:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal im 1. Stock, (Zi.-Nr. 142) des Landratsamtes Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg**.
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Coburg zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Coburg, 07.09.2014  
Landratsamt Coburg  
FB 31 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Wolf  
Oberregierungsrat

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.coburg.de](http://www.coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/89-1015 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖